

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Firma Hamburger Energiewerke GmbH

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 53/24) -

Änderung eines Heizkraftwerks durch die Erweiterung der bestehenden Anlage um einen gasgefeuerten Heizkessel

A. Sachverhalt

Die Firma Hamburger Energiewerke GmbH hat am 09.04.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, für das Heizkraftwerk Energiebunker Wilhelmsburg eine Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen (hier: Erdgas) in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Heizkraftwerk Energiebunker Wilhelmsburg auf dem Grundstück Neuhöfer Straße 7, 21107 Hamburg wurde mit Bescheid vom 15.05.2012 (Az.: 215/11) genehmigt. Der Genehmigungsbescheid umfasst den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW), bestehend aus einem gasbetriebenen Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 0,96 MW, sowie den Betrieb von zwei Gasheizkesseln mit einer FWL von jeweils 2,50 MW und damit einer genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW von 5,90 MW. In der ersten Änderung der Genehmigung vom 26.11.2012 (Az.: 215/11) wurden die vorgesehenen zwei Gaskessel durch insgesamt 8 kleinere Gaskessel mit einer FWL von jeweils 539 kW ersetzt, wovon sechs der acht geplanten Gaskessel errichtet wurden.

Am 28.01.2014 wurde eine Änderungsgenehmigung erteilt (Az.: 247/13). Hier wurde die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer von der o. g. Genehmigung abweichenden Feuerungswärmeleistung von 1,295 MW beantragt (Genehmigungsstand vorher war eine FWL von 0,96 MW für das BHKW).

Mit Genehmigung vom 14.10.2015 (Az.: 72/15) wurde die Erweiterung der Energiezentrale durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs mit einer FWL von ca. 0,7 MW genehmigt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gasheizkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 7,88 MW. Damit erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage auf 13,12 MW. Für den Gaskessel soll eine neue Abgasleitung sowie ein Messpodest innerhalb der Anlage errichtet werden.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinen stellt nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die beiden Verbrennungsmotoren und die Heizkessel bilden hier eine gemeinsame Anlage im Sinne § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV und unterliegen deshalb zusammen der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FHH-Gebiet ist die „Hamburger Untereibe“ in ca. 3.800 m Entfernung. Dieses Natura 2000-Gebiet befindet sich südöstlich der Anlage. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen dieser Anlage gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich östlich der Anlage, diese sind das NSG „Rhee“ in 3.500 m und das NSG „Auenlandschaft Obere Tideelbe“ in 3.800 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernungen, sind relevante Auswirkungen hier auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen. Der nächstgelegene Nationalpark ist das „Hamburgische Wattenmeer“ mit einer Entfernung von ca. 90 km in nordwestlicher Richtung. Relevante Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Wilhelmsburger Insel“ befindet sich östlich in ca. 1.300 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „ND Uhlenbuschbracks“ befindet sich östlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 2.100 m. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen keine Baumfällungen oder Entfernungen von Hecken oder andere Eingriffe in der Außenanlage des Betriebsstandorts.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, ein Sumpf (Flächenhaftes Biotop vollständig geschützt), befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 250 m. Westlich und in einer Entfernung von ca. 360 m befindet sich ein vollständig geschütztes Stillgewässer.

Durch das Vorhaben werden bestehende Gebäude und die Außenanlage des Betriebsstandortes nicht geändert und somit auch der Abstand der Anlage zu den bestehenden Biotopen nicht. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das „WSG Süderelbmarsch/ Harburger Berge“ in einer Entfernung von 5.600 m in südwestlicher Richtung.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte von NO₂ gemäß 39. BImSchV im Jahr 2022 an allen zwölf Messstation eingehalten worden.

Bezogen auf das Änderungsvorhaben kann festgestellt werden, dass sich durch den neuen Gasheizkessel die FWL des Heizkraftwerkes insgesamt erhöht, die Bagatellmassenströme der TA Luft werden allerdings weiterhin deutlich unterschritten. Durch den ausreichend hohen Schornstein mit einer Höhe von 55 m ist ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet. Entsprechend sind bei dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂, SO₂ und Feinstaub zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 17 m Entfernung) zum Änderungsvorhaben. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Gebäude der Anlage stellt selbst ein Baudenkmal dar. Am Standort der Anlage bzw. direkt angrenzend sind sonst keine weiteren Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale vorhanden. Das nächstgelegene Denkmalensemble (Geschosswohnungsbau) befindet sich in ca. 200 m Entfernung.

Es sind keine baulichen Änderungen am Gebäude des Energiebunkers geplant. Daher gehen von dem Änderungsvorhaben keine Beeinträchtigungen für die sich in der Nähe befindenden Denkmäler aus.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen und daher die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nicht durchzuführen ist.

2 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hamburg, 05.08.2024